

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für
das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für das Haushaltsjahr 2023 sowie die erforderliche Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 86 KSVG in Verbindung mit § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

H A U S H A L T S S A T Z U N G

**DES ZWECKVERBANDES "NAHERHOLUNGSRAUM ITZENPLITZ"
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023**

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 26.02.1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 2629) und der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. S. 1296), in Verbindung mit den §§ 9 und 15 der Satzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" vom 26.03.1973 in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

| | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im ERGEBNISHAUSHALT mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 56.950,00 EUR |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 35.516,00 EUR |
| | im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf | 21.434,00 EUR |
| 2. | im FINANZHAUSHALT mit | |
| | den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 32.880,00 EUR |
| | dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf | -32.880,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

§ 5

Die Erhöhung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 21.434,00 EUR.

§ 6

Die Verbandsumlage beträgt 1,61 EUR je Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 7

Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt.

Schiffweiler, 23.03.2023

DER VERBANDSVORSTEHER

Gez.

Markus Fuchs

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da der Haushaltsplan für das Jahr 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Mit Schreiben vom 18.04.2023 bestätigt die Kommunalaufsichtsbehörde die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan an sieben Tagen auszulegen.
Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2023 in der Zeit

vom 30. Mai 2023 bis einschließlich 09. Juni 2023

im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler, im Büro 308, ausliegen wird.

Die Einsichtnahme wird während den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten des Rathauses möglich sein:

| | |
|----------------------------|--|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07.30 Uhr - 12.30 Uhr 13.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag, 01. Juni 2023 | 07.30 Uhr - 12.30 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr - 12.00 Uhr |

Schiffweiler, 17.05.2023

DER VERBANDSVORSTEHER

Markus Fuchs